

Nachrangiger Schuldschein**2499566401**

Die

**Aareal Bank AG
Wiesbaden**

(Schuldnerin)

hat von der

(Gläubigerin)

ein nachrangiges Darlehen in Höhe von

EUR 1.000.000,00

in Worten: EUR eine Million

zu nachstehenden Bedingungen erhalten:

1. Das Darlehen ist am 04. Mai 2005 ausgezahlt worden und wird vom Auszahlungstage an mit 4,500 % p.a. (act/act, ISMA, unadjusted following, Target) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 04. Mai fällig, erstmals am 04. Mai 2006. Die Verzinsung endet mit dem 03. Mai 2018. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.
2. Das Darlehen ist in einer Summe am 04. Mai 2018 zurückzuzahlen.
3. Das Recht zur Kündigung bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung.
4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus diesem Darlehen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dieses Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.
5. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus diesem nachrangigen Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.
6. Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.
7. Nachträglich können der Nachrang gemäß Nr. 4 nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über vorzeitige Rückzahlung gemäß Nr. 3 nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG ist der Schuldnerin eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern die Schuldnerin nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.
8. Die Forderung aus diesem nachrangigen Schuldschein ist nur im ganzen abtretbar. Abtretungen sind der Schuldnerin anzuzeigen.
9. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört. Das gilt auch im Falle der Insolvenz.
10. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Leistungen im Inland der Sitz der Gläubigerin. Für den Fall einer Abtretung an Gebietsfremde wird Wiesbaden Erfüllungsort und Gerichtsstand.

**Aareal Bank**